

Satzung zur Benennung von Straßen, Plätzen, Brücken, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Stadt Eberswalde – Benennungssatzung

Auf Grundlage des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nrn. 9, 13 und 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung vom 22.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Stadt Eberswalde (im Folgenden kurz: Sache genannt) ist eine öffentliche Aufgabe, die nach dieser Satzung durch die Stadt Eberswalde wahrgenommen wird. Sie dient insbesondere der Sicherstellung ausreichender Orientierungsmöglichkeiten im Stadtgebiet.
- (2) Die Entscheidung über die Benennung trifft die Stadtverordnetenversammlung. Die betroffenen Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, Inhaberinnen/Inhaber grundstücksgleicher Rechte, Bewohnerinnen/Bewohner, Unternehmen und Organisationen sowie die Stadtverwaltung der Stadt Eberswalde sind vor einer Benennung zu hören und wirken über die Anhörung an der Benennung mit.
- (3) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Eberswalde.
- (4) Umbenennungen gelten als Benennungen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Durchführungsbestimmungen

- (1) Die Bearbeitung von Vorschlägen für die Benennungen wird in einer ständigen Arbeitsgruppe aus jeweils einem Mitglied pro Fraktion sowie Vertreterinnen/Vertretern der Stadtverwaltung unter Vorsitz der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gebildet. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestimmt die Mitglieder der ständigen Arbeitsgruppe aus der Stadtverwaltung.
- (2) Die ständige Arbeitsgruppe führt ihre Beratungen in unregelmäßigen Zeitabständen – in jedem Fall unmittelbar aus aktuellem Anlass – durch und unterbereitet Vorschläge zur Benennung.
- (3) Zudem sollen Vorschläge von gesellschaftlichen Gremien eingeholt und bei der Beratung der Arbeitsgruppe über die Benennungsvorschläge mit einbezogen werden. Ferner ist die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher einzubeziehen, wenn sich die zu benennende Sache in einem Ortsteil mit Ortsteilvertretung befindet oder einen besonderen Bezug zu dem betreffenden Ortsteil hat.

- (4) Die Empfehlungen der ständigen Arbeitsgruppe zur Benennung werden entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde ortsüblich bekannt gemacht. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die beabsichtigte Benennung erfolgt mindestens durch Berücksichtigung der daraufhin eingehenden Stellungnahmen und Meinungsäußerungen bei der Beschlussfassung. Die Frist für Stellungnahmen und Meinungsäußerungen zu Benennungsvorschlägen beträgt vier Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung.
- (5) Durch die ständige Arbeitsgruppe ist umfassend die Möglichkeit zu nutzen, bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens von Bebauungsplänen, Vorschläge für Benennungen zur Entscheidung vorzubereiten, um den erforderlichen Vorlauf zu erhalten.
- (6) Umbenennungen sollen nur bei Vorliegen objektiver Gründe, die dies erforderlich werden lassen (zum Beispiel Vermeidung doppelter Namen bei Eingemeindungen), vorgenommen werden. Die Notwendigkeit von Umbenennungen ist unter Abwägung aller Vor- und Nachteile – insbesondere für die Betroffenen – sehr sorgfältig zu prüfen und verantwortungsbewusst zu entscheiden.
- (7) Bei Änderungen von Dokumenten (zum Beispiel Personalausweis), die im Zusammenhang mit Straßenumbenennungen erforderlich sind, verzichtet die Stadtverwaltung der Stadt Eberswalde gegenüber den Betroffenen auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren.
- (8) Die Anzahl von Benennungen ist möglichst gering zu halten. Jeder Name sollte nur einmal vorkommen. Namen, die zu Verwechslungen, zu Missdeutungen oder Verspottung Anlass geben könnten, dürfen nicht verwendet werden. Die Benennung soll möglichst klar und einprägsam sein. Gleichklingende Benennungen sind zu vermeiden.
- (9) Kurze Stichstraßen und Wohnwege sind nur dann zu benennen, wenn es sich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Verwaltung erforderlich macht und für die Bürgerinnen und Bürger ausreichende Orientierungsmöglichkeiten bietet. Straßen von übergeordneter Bedeutung, wie Ausfallstraßen, Ringstraßen, Landstraßen und Bundesstraßen, sollten in der Regel in ihrem ganzen zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten.
- (10) Bei der Benennung ist die amtliche Schreibweise nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Regeln der deutschen Rechtschreibung festzulegen. Die Bezeichnungen, die auf Straßen-, Park-, und Grünanlagenschildern, Schildern mit Benennungen von Einrichtungen und ähnlichem verwendet werden, müssen grundsätzlich mit der amtlichen Bezeichnung in der vollständigen Schreibweise übereinstimmen. Dies gilt auch für Straßenverzeichnisse, Verwaltungsregister und den allgemeinen Verwaltungsgebrauch. Sofern notwendig, dürfen im Ausnahmefall sinnvolle Abkürzungen verwendet werden.
- (11) Straßennamen sollen aus höchstens 25 Zeichen einschließlich der notwendigen Zwischenräume bestehen. Je nach Bedeutung der Lage und dem Charakter der Straße sol-

len neben den allgemeinen Bezeichnungen „Straße“ oder „Platz“ auch die Bezeichnungen „Allee“, „Chaussee“, „Damm“, „Eck“, „Grund“, „Höhe“, „Markt“, „Ring“, „Weg“, usw. verwendet werden. Durch Bebauung fortfallende historische Flurbezeichnungen sollen nach Möglichkeit durch Straßennamen erhalten werden. Zusammenhängende Baugebiete sollen nach einheitlichen Gesichtspunkten benannt werden (z. B. nach Namen von Blumen, Obstsorten, Städten/Landschaften, Vogelarten, Waldtieren).

(12) Für Benennungen nach Persönlichkeiten gelten folgende Regeln:

1. Bei Benennungen nach Persönlichkeiten hat dies grundsätzlich nur nach bereits verstorbenen Persönlichkeiten zu erfolgen.
2. Personennamen der Neueren und Neuesten Geschichte sowie der Zeitgeschichte sollen nur dann verwendet werden, wenn die Person nach Persönlichkeit, Verhalten und Nachwirkung überwiegend positiv bewertet wird. Die ständige Arbeitsgruppe soll geeignete Recherchen (z. B. im Museum Eberswalde, im Kreisarchiv, im Brandenburgischen Landeshauptarchiv, im Bundesarchiv) veranlassen und gegebenenfalls weitere Stellungnahmen von Expertinnen/Experten (z. B. vom Verein für Heimatkunde zu Eberswalde e.V., dem Leibniz-Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam, etc.) einholen.
3. Sollen Verdienste verstorbener Persönlichkeiten aus neuer Zeit durch eine Benennung gewürdigt werden, so sollen noch lebende wahrnehmungsberechtigte Angehörige sowie Erbinnen/Erben vorher gehört werden. Ist eine Sache nach einer verstorbenen Persönlichkeit aus neuerer Zeit benannt, sind vor einer Umbenennung etwaig noch lebende wahrnehmungsberechtigte Angehörige sowie Erbinnen/Erben dieser Persönlichkeit ebenfalls zu hören.
4. Bei der Auswahl der zu benennenden Sache ist darauf zu achten, dass diese Benennung auch tatsächlich eine Ehrung darstellt.
5. Bei der Auswahl von Persönlichkeiten sind bevorzugt so lange Frauen auszuwählen, bis das Verhältnis zwischen Männern und Frauen ausgewogen ist.
6. Sollen Verdienste einer besonderen Persönlichkeit gewürdigt werden, soll durch die Arbeitsgruppe im Rahmen der Beratung über die Benennung einer Sache stets auch geprüft werden, ob statt der angedachten Benennung nicht besser eine sonstige Form der Ehrung dieser Persönlichkeit im öffentlichen Raum in Betracht kommt und dies bei der Beratung sorgfältig abgewogen werden.

(13) Benennungen sind ortsüblich bekannt zu machen und treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(14) Benennungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu veranlassen und den Betroffenen sowie den registerführenden Verwaltungsstellen mitzuteilen. Nach einem Benennungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung sind dabei insbesondere auch nachfolgende Dezernate und Institutionen direkt zu informieren:

1. alle Dezernate der Stadtverwaltung Eberswalde,

2. die Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Eberswalde, die für das Pass- und Meldewesen sowie als Verkehrsbehörde zuständig sind,
3. die Organisationseinheiten der Kreisverwaltung des Landkreises Barnim, die als Kataster- und Vermessungsbehörde sowie als Kfz-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde zuständig sind,
4. die Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH,
5. die Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH,
6. das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg,
7. die Deutsche Post AG sowie regionale Postdienstleister,
8. das Finanzamt,
9. die Integrierte Regionalleitstelle NordOst,
10. die Polizei,
11. der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde,
12. die jeweils zuständigen Netzbetreiber für Strom, Gas und Telekommunikation.

§ 3 Beschilderung

- (1) Alle benannten Straßen und Plätze werden durch Straßennamensschilder gekennzeichnet. Straßennamensschilder (Zeichen Nr. 437 der Anlage 3 zur StVO) sind Verkehrszeichen und müssen vor ihrer Anbringung durch eine verkehrsrechtliche Anordnung der Verkehrsbehörde angeordnet werden. Soweit erforderlich, sind Straßennamen durch Zusatzschilder zu erläutern.
- (2) Bei Straßenumbenennungen sind die alten Straßenschilder neben den neuen Schildern für eine Übergangszeit von einem Jahr zu belassen. Der alte Name ist rot durchzustreichen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den 23.11.2022

Siegel

Götz Herrmann
Bürgermeister